



komba
gewerkschaft
rheinland-pfalz

Rechtsschutzordnung

der **komba** gewerkschaft rheinland-pfalz

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Begriff des Rechtsschutzes.....	3
§ 3 Umfang des Rechtsschutzes.....	3
§ 4 Rechtsschutzkosten.....	4
§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung.....	5
§ 6 Verfahren bei Rechtsschutzgewährung.....	5
§ 7 Kostenabrechnung.....	6
§ 8 Entzug des Rechtsschutzes.....	6
§ 9 Inkrafttreten.....	6

Präambel

Die Rechtsschutzordnung der *komba gewerkschaft rheinland-pfalz* - nachfolgend *komba rp* genannt - gilt in Verbindung mit den Rahmen-Rechtsschutzordnungen der *komba gewerkschaft bund* und des *dbb beamtenbund und tarifunion*.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Rechtsschutzordnung gilt für die Mitglieder der *komba rp*.
2. Den Hinterbliebenen solcher Mitglieder, die bei ihrem Ableben noch Mitglied der *komba rp* waren, wird Rechtsschutz in Rechtsstreitigkeiten gewährt, die sich auf das Arbeits- und Dienstverhältnis des verstorbenen Mitgliedes bezogen oder auf die Festsetzung von Rente oder Witwen- und Waisenbezüge.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

1. **Rechtsschutz** im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
2. **Rechtsberatung** beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.
3. **Verfahrensrechtsschutz** beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

1. Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitgliedes im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/Vertrauensfrau für Schwerbehinderte, sowie sonstige vergleichbare Tätigkeiten. Rechtsschutz wird auch in sozialen Angelegenheiten gewährt.

2. In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitenverfahren wird Rechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. In besonderen Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.
3. Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und der erwartete Aufwand des Verfahrens zum möglichen Erfolg des Rechtsschutzanliegens objektiv erkennbar nicht außer Verhältnis steht. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwiderläuft.
4. Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.
5. Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 nach dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4 Rechtsschutzkosten

1. Die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz werden kostenlos erteilt. Sie wirken sich jedoch auf die Kündigungsfrist aus. Genauer regelt die Satzung der *komba rp*.
2. Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.
3. In besonderen Fällen kann mit einem Einzelmitglied, z. B. wenn der Rechtsschutz wegen geringer Erfolgsaussichten abzulehnen wäre, eine Kostenbeteiligung bzw. -übernahme für die Durchführung des Rechtsschutzverfahrens vereinbart werden. Für die Vereinbarung ist die Schriftform einzuhalten.

§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfahren bei Rechtsschutzgewährung

1. Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind grundsätzlich über den zuständigen Verband an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Dem Antrag ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen beizufügen.
2. Über die Bewilligung des Rechtsschutzes und die Art der Rechtsschutzgewährung entscheidet der Landesvorstand, in Eilfällen entscheidet der Landesvorsitzende. Der Landesvorsitzende ist berechtigt, die entsprechende Befugnis auf ein Mitglied des Landesvorstandes im Einzelfall oder generell zu übertragen. Dem Antrag des Mitgliedes ist stattzugeben, wenn der zu führende Rechtsstreit hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die rechtliche Vertretung regelt der Landesvorstand, in Eilfällen der Landesvorsitzende oder das beauftragte Vorstandsmitglied.
3. Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
4. Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt die *komba rp* die Art der Prozessvertretung.
5. Die *komba rp* kann verlangen, dass ihre durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.
6. Vergleiche bedürfen der Zustimmung der *komba rp*.
7. Die *komba rp* ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitgliedes tun.

§ 7 Kostenabrechnung

1. Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit vorheriger Zustimmung getroffen werden.
2. Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Einzelmitgliede verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an die *komba rp* abzuführen oder den Anspruch an die *komba rp* abzutreten.

§ 8 Entzug des Rechtsschutzes

1. Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Einzelmitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt. Gezahlte Kostenvorschüsse sind zurückzuzahlen.
2. Das Gleiche gilt, wenn das Einzelmitglied, für das Rechtsschutz gewährt wird, nicht mehr Mitglied der *komba rp* ist.
3. Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann die *komba rp* den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtsschutzordnung ist durch Beschluss des Hauptvorstandes vom 14.10.2022 wie vorstehend abgeändert worden. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.